Az.: S 24 AS 29/16 ER
S 24 AS 29/16 ER (PKH)

Abschrift

SOZIALGERICHT ITZEHOE

EINGEGANGEN
18. MRZ. 2016
RECHTSANWALT
MÜLLER

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

-Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

g e g e n

Jobcenter Dithmarschen, Rungholtstr. 1, 25746 Heide

-Antragsgegner -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe durch den Richter am Sozialgericht Dr. Becker ohne mündliche Verhandlung am 16. März 2016 beschlossen:

1. **Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller zur Befriedigung seiner Energierückstände bei E.ON die Wohnung betreffend ein Darlehen in Höhe von 435,70 Euro zu gewähren.**
2. **Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**
3. **Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

G r ü n d e :

Der am 24. Februar 2016 beim Sozialgericht Itzehoe eingegangene Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem sinngemäßen Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller zur Befriedigung seiner Energierückstände bei E.ON die Wohnung betreffend ein Darlehen in Höhe von 435,70 Euro zu erbringen, hat Erfolg.

Der zulässige Antrag ist begründet. Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Ein derartiger Nachteil ist nur anzunehmen, wenn zum einen dem Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Anspruch in der Hauptsache – möglicherweise – zusteht (Anordnungsanspruch) und zum anderen die Anordnung eilbedürftig ist (Anordnungsgrund). Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller konnte – bei gegebenem Anordnungsgrund – einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen.

Nach § 22 Abs. 8 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können, sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II). Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II). Die Vorschrift des § 22 SGB II ist anwendbar, auch wenn es hier zumindest teilweise um Stromschulden gehen dürfte, die dem Regelsatz und nicht den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzurechnen sind (vgl. *Berlit*, in: LPK-SGB II, § 22 Rn. 200).

Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II sind gegeben. Die hier vorliegende Sperrung der Gas- und Stromzufuhr steht einem Verlust der Wohnung auf-

grund faktischer Unbewohnbarkeit gleich (vgl. *Berlit*, a.a.O., m.w.N.). Auch spricht entgegen der Auffassung des Antragsgegners viel dafür, dass die Wohnung des Antragstellers als angemessen anzusehen ist. In zahlreichen vor dem Sozialgericht Itzehoe geführten Verfahren, die dem Antragsgegner bekannt sind, wurden Bedenken dagegen geäußert, dass die von *Analyse und Konzepte* erstellte und vom Antragsgegner zugrunde gelegte Wohnungsmarktanalyse („Mietwerterhebung Kreis Dithmarschen, Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zu[r] Ableitung der KdU-Richtwerte, Bericht, August 2012" in Verbindung mit der erfolgten Indexfortschreibung „KdU-Richtwerte 2014, Indexfortschreibung des schlüssigen Konzepts 2012, Endbericht Februar 2014") den vom Bundessozialgericht aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügt. Davon abgesehen ist die – von *Analyse und Konzepte* selbst geforderte – Fortschreibung zum 1. Januar 2016 nicht erfolgt und damit die Datengrundlage für eine aktuelle Bewertung des Wohnungsmarktes wohl nicht mehr hinreichend belastbar. In diesem Fall ist auf die Werte der Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zurückzugreifen, wobei diese nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts um einen Sicherheitszuschlag von 10 Prozent zu erhöhen sind (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R, juris), was – jedenfalls nach vorläufiger Auffassung – auch für die zum 1. Januar 2016 erhöhten Werte gelten dürfte (so wohl jedenfalls die Rechtsprechung des zuständigen 3. Senats des Schleswig-Holsteinischen Landesozialgerichts). Legt man dies zugrunde, so hält sich die derzeitige Bruttokaltmiete in Höhe von 343,00 Euro (Nettomiete in Höhe von 293,00 Euro zuzüglich kalter Betriebskosten in Höhe von 50,00 Euro) gerade noch im Rahmen des Tabellenwertes nach § 12 Abs. 1 WoGG bei der Mietstufe I von 312,00 Euro zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 Prozent, also 31,20 Euro, insgesamt 343,20 Euro.

Es ist für die Kammer weiterhin nicht erkennbar, dass es dem Antragsteller möglich wäre, zeitnah in eine andere vom Antragsgegner als angemessen angesehene Wohnung umzuziehen. Auch ist bei bereits erfolgter Energiesperre ein Wechsel des Anbieters grundsätzlich nicht ohne weiteres möglich.

Die Übernahme der Energieschulden ist nach Auffassung der Kammer auch gerechtfertigt. Bei drohender Wohnungslosigkeit sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an die Rechtfertigung keine hohen Anforderungen zu stellen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, Rn. 31, juris). Führt eine Schuldenlage zu drohender Wohnungslosigkeit in diesem Sinne, ist die Übernahme der Schulden im Regelfall

gerechtfertigt und notwendig (vgl. BSG, a.a.O.). Ein atypischer Fall ist hier nicht anzunehmen. Zwar hat sich E.ON offenbar – wie eine telefonische Rücksprache des Vorsitzenden mit E.ON am 15. März 2016 ergab – allein durch den Umstand, dass der Antragsteller sich erst 10. Februar 2016 dort gemeldet hat, einer Ratenzahlungsvereinbarung verweigert. Andererseits hat der Antragsteller die laufenden Abschläge gezahlt. Er hat auch im Januar 2016 teilweise zusätzliche Zahlungen geleistet, namentlich am 27. Januar 2016 in Höhe von 180,00 Euro, am 3. Februar 2016 in Höhe von 201,00 Euro sowie am 7. März 2016 in Höhe von 151,00 Euro, was nach derzeitigem Stand als zumindest gewisse Selbsthilfebemühung gewertet werden kann. Zudem kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Antragsgegner dem Antragsteller im letzte Abrechnungsjahr nicht bedarfsdeckende Unterkunftsleistungen erbracht hat mit der Begründung, die Wohnung sei unangemessen. Es ist, wie vorstehend ausgeführt, äußerst fraglich, ob die vom Antragsgegner zugrunde gelegten Mietobergrenzen einer Überprüfung Stand halten. Hierdurch aber war der Antragsteller gezwungen, einen Teil seiner Regelsatzleistungen für den Unterkunftsbedarf einzusetzen, so dass auch ein anrechnungsfreies Einkommen in Höhe von 30,00 Euro dem Antragsteller keinen finanziellen Spielraum verschaffte. Es liegen insgesamt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass es der Antragsteller in sozialwidriger Weise bewusst bzw. wiederholt auf die Entstehung der Schulden hat ankommen lassen in der Annahme, diese vom Jobcenter getragen würden. Im Übrigen tritt wirtschaftlich vorwerfbares Verhalten bei der Prüfung der Rechtfertigung regelmäßig zurück (BSG, a.a.O.).

Dem Interesse des Antragsgegners wird durch die darlehensweise Bewilligung (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II) mit anschließender Aufrechnung (§ 42a Abs. 2 SGB II) Rechnung getragen.

Nach Rücksprache mit E.ON ist derzeit ein Betrag in Höhe von 435,70 Euro offen.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war anzulehnen, weil hierfür in Ansehung der Kostenentscheidung kein Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG).

Der Vorsitzende der 24. Kammer

Dr. B e c k e r
Richter am Sozialgericht